Satzung des Vereins "Kinder auf Schmetterlingsflügeln" e.V.

Der Verein "Kinder auf Schmetterlingsflügeln" e.V. ist am 11. März 2006 von Petra und Karl Adler zusammen mit 15 weiteren Gleichgesinnten in Pansdorf, Schleswig-Holstein, gegründet worden.

Unser Verein engagiert sich in der stationären und ambulanten Familienhospizarbeit in der Region östliches Holstein. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Begleitung und Unterstützung von Familien, die mit dem Tod eines ihrer Angehörigen konfrontiert sind. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die mit der Dynamik solcher Prozesse oft überfordert sind, erleiden psychische Beschädigungen bis hin zu Traumatisierungen. Mit "Kinder auf Schmetterlingsflügeln" haben wir uns zum Ziel gesetzt, Familien in solch schwierigen Phasen zu begleiten, handlungsfähig zu halten und in die Lage zu versetzen, ihr durch diese Belastungen geprägtes Leben so weit wie möglich selbst und in Würde zu gestalten, auch in der Zeit danach. Dies entspricht unserer Überzeugung, dass ein derart vollzogener Abschied die massive Belastung familiärer Beziehungen verhindern und den verbleibenden Angehörigen die Rückkehr in ein geregeltes und in die Zukunft gerichtetes Leben erleichtern kann.

Mit seiner Arbeit verfolgt unser Verein folgende Ziele:

Kinder Schmetterlingsflügeln auf bietet betroffenen Familien ein breites Leistungsspektrum an, wohl wissend, dass dieses Angebot Bausteine ambulanter Familienhospizarbeit darstellt, die der Ergänzung bedürfen. "Kinder Schmetterlingsflügeln arbeitet daher mit Partnern zusammen, ist in fachliche und operative Netzwerke integriert und arbeitet so kontinuierlich an der Umsetzung seines Angebotes. Ziel ist es, auch neue Projekte zu initiieren, um noch mehr Betroffenen unsere Unterstützung anbieten zu können.

Unsere Arbeit ist das Zusammenwirken von ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Für das Wirken des Vereins ist die fachübergreifende Zusammenarbeit aller Berufsgruppen dabei ebenso erforderlich wie die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Denken und die gegenseitige Wertschätzung aller Beteiligten untereinander.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Kinder auf Schmetterlingsflügeln" e.V..
- 2. Er hat seinen Sitz in Pansdorf. Die Geschäftsanschrift am Sitz des Vereines wird durch den Vorstand festgelegt.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Nummer VR 2682 HL eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und das bürgerschaftliche Engagement. Der Schwerpunkt unserer Arbeit bezieht sich auf Kinder und Jugendliche mit ihren Familien.
- 2. Seinen Vereinszweck erfüllt der Verein insbesondere:
 - a) durch die verantwortungsvolle, qualifizierte, individuelle, einfühlsame und behutsame Unterstützung betroffener Familien mit sterbenden Müttern oder Vätern, jungen Erwachsenen, Jugendlichen und sterbenden Kindern im laufenden Tagesablauf, unabhängig von ihrer Herkunft, Stellung und Religion, um so den Raum und den Rahmen für das Abschiednehmen in Würde und Selbstbestimmung zu geben; unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins soll der Vereinszweck insbesondere den Aufbau regionaler Hilfsangebote für Familien mit Kindern verwirklichen.
 - b) Durch die Kooperation und Vernetzung insbesondere mit öffentlichen Stellen (Kommunen, Städten, Gemeinden, Krankenkassen) sowie privaten Trägern/Organisationen, mit den betroffenen Familien, Hausärzten, Fachärzten, Klinken, Hospizdiensten, psychosozialen Diensten und Pflegediensten.
 - c) durch die Durchführung von Befähigungskursen und kontinuierlich weiteren Qualifizierungen von Hospizmitarbeitern/mitarbeiterinnen, wie Fallbesprechungen, Supervision und die Schulung und Weiterentwicklung von Ehrenamtlichen für die Trauer- und Sterbebegleitung.
 - d) ehrenamtliche oder hauptamtliche Sterbe- und Trauerbegleiter/innen leisten auch z.B. in Schulen für Kinder und Lehrkräfte sowie in Notfallsituationen und in Trauergruppen für Kinder und Jugendliche qualifizierte Hilfe. Auch in Palliative-Care-Teams im Sinne der Sozialgesetzgebung sind sie bedarfsgerecht zu integrieren.
 - e) Die Leistungen des Vereins werden auf der Grundlage von Qualitätsstandards erbracht und stetig fortentwickelt. Es soll ein Leistungsangebot entwickelt werden, das dem aus der demographischen und gesellschaftlichen Entwicklung resultierenden Bedarf sinnvoll angepasst ist.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit ist integrativer Bestandteil der Umsetzung des Satzungszweckes.

g) Daneben kann der Verein betroffene Familien direkt materiell oder finanziell unterstützen, soweit finanzielle Mittel dafür zur Verfügung stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck und Art ihrer Verwirklichung sind in § 2 dieser Satzung geregelt.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Gesellschaftliche Stellung

Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 5 Geschäftsjahr; Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand stellt einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang und soweit gesetzlich erforderlich auch Lagebericht) nach den gesetzlichen Anforderungen des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses kann ein Angehöriger der steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe beauftragt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

 Ordentliche Mitglieder können natürliche, voll rechts- und geschäftsfähige Personen, juristische Personen und rechtlich selbständige Personenvereinigungen/Personengesellschaften sein.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme zur jeweiligen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem der Vorstand dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat. Das Mitglied wird über die Aufnahme schriftlich (d. h. auch per Email, Telefax) informiert. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.

- 2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich hinsichtlich der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder rechtlich selbständige Personenvereinigungen/Personengesellschaften sein, die den Verein nur durch Geld oder Zuwendungen unterstützen und ausdrücklich den Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod bei juristischen Personen oder rechtlich selbständigen Personenvereinigungen/Personengesellschaften durch Auflösung, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - es in offensichtlicher Weise gegen die Interessen und den Zweck des Vereines verstößt, das Ansehen des Vereines schädigt oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Dauer von mindestens 12 Monaten im Rückstand ist.
 - b) entfällt
 - c) in der Person des Mitgliedes ein sonst wichtiger Grund vorliegt.

 Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer Frist von sechs Wochen aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Erhalt der schriftlichen Stellungnahme durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Der Beschluss des Vorstandes beendet die Mitgliedschaft.
 - Anstelle des Ausschlusses kann durch den Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit als milderes Mittel angeordnet werden. Für diesen Fall ruht auch das Stimmrecht des Mitgliedes.
 - d) Gegen einen Beschluss des Vorstandes gemäß Abs. 3 steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung - spätestens die nächste außerordentliche oder reguläre Mitgliederversammlung - entscheidet über die Berufung.
 - e) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das zugleich Mitglied in einem satzungsgemäßen Organ gemäß § 9 dieser Satzung ist, entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls nach Anhörung des Mitgliedes. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

f) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedem ordentlichen Mitglied, das voll geschäftsfähig und rechtsfähig ist, d. h. auch den 1. juristischen Personen und den rechtlich selbständigen Personenvereinigungen/Personengesellschaften, steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu. Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder – sofern sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind - haben kein Stimmrecht und auch keine sonstigen Rechte, können aber an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen. Sie erhalten zu Informationszwecken eine Einladung nebst Tagesordnung.
- Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jeweils zum 31. März des Kalenderjahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - Die Mitgliederversammlung erfüllt folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über kurzfristig eingebrachte Anträge, die nicht rechtzeitig laut § 10, Punkt 2, Absatz 2 der geltenden Satzung eingegangen sind.
 - Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung.
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - Feststellung des Jahresabschlusses.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (inklusive Investitionen, Instandhaltung, Personalplanung) für das laufende und kommende Geschäftsjahr.
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - Wahl der Kassenprüfer.
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - Festlegung der Ziele und Aufgaben des Vereins für das kommende Geschäftsjahr nach Vorschlag des Vorstandes.

- Beschlussfassung über vom Vorstand vorgeschlagene zu ehrende Persönlichkeiten.
- Beschluss über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Rechtsgeschäfte nach dem Umwandlungsrecht und Vereinsauflösung.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.
- Beschlussfassung über vom Vorstand vorgeschlagene Schirmherr-Persönlichkeiten.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Diese Person gilt als Versammlungsleiter/in.
 - Der vertretungsberechtigte Vorstand lädt die Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu dieser Versammlung schriftlich ein (vorwiegend via E-Mail, Telefax möglich). Mit der Einladung wird eine Tagesordnung versandt.
 - Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist vertraulich, wird den Mitgliedern nicht zugesandt, sondern ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle ausgelegt.
 - Geplante Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Dabei muss der Einladung der geltende und der vorgesehene, zu ändernde Satzungstext beigefügt werden.
 - Anträge für die Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein.
 - Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den/die Versammlungsleiter/in mit den eingegangenen Anträgen entsprechend zu ergänzen und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - Uber Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anschließend erfolgt Abstimmung über die endgültige Tagesordnung.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung unter Angabe von Gründen durch den vertretungsberechtigten Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt mindesten vier Wochen.
- 4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied

- vertreten. Das Vertretungsrecht ist in Schriftform nachzuweisen (auch per Brief/Fax/Email an die/den Vorsitzende/n oder SchriftführerIn möglich).
- 5. Bei Wahlen wird die Wahl durch eine/n Wahlleiterin/Wahlleiter geleitet. Der Vorstand schlägt eine/n Wahlleiterin/leiter vor. Die Wahl des/der Wahlleiters/Wahlleiterin durch die Mitgliederversammlung wird durch den/die Versammlungsleiter/in geleitet. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofort nach seiner/ihrer Wahl übernimmt der/die Wahlleiter/in den Vorsitz für die Wahl.
- 6. Stimmabgaben erfolgen durch einfaches Handaufheben. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn es von mindestens 1/5 der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder beantragt wird. Gewählt ist die/derjenige, die/der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- 7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden o. Ä. als gesetzlich zwingend verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Sie sind den Mitgliedern schriftlich mit den Unterlagen zur nächsten geplanten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen und bedürfen keiner Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind Beschlüsse der Versammlung und die Abstimmungsverhältnisse festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/der Wahlleiter/in und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 9. Falls sich Veränderungen im Vorstand ergeben haben oder Satzungsänderungen beschlossen wurden ist das Protokoll der Mitgliederversammlung zeitnah dem Registergericht über Notar zuzustellen und der geänderte Vorstand zu melden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines; er ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Abwesenheit deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, wobei ein Mitglied die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Abwesenheit der/die Stellvertreter/Stellvertreterin sein muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters/Stellvertreterin.

Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Abgabe seiner Stimme schriftlich bevollmächtigen. Jeweils ein Vorstandsmitglied kann nur ein weiteres Vorstandsmitglied in der Stimmabgabe vertreten.

Der Vorstand gibt sich für die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandmitgliedern und die weitere innere Organisation eine Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand besteht aus bis zu neun von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, im Einzelnen

Dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) der/dem Vorsitzenden.
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) dem/der Finanzverwalter/in.
- d) dem/der Schriftführer/in.
- e) und bis zu fünf Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Finanzverwalter/in und der/die Schriftführer/in. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von der/dem Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren, unter den Buchstaben a) bis d) genannten Mitgliedern des Vorstandes abgegeben.

- 3. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- 4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das jeweilige Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand jeweils eine Ersatzperson, deren Amtsperiode mit der des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes endet. Die vom Vorstand vorgeschlagene Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei Ablehnung durch die Mitgliederversammlung muss ein neues Vorstandmitglied von der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Amtsperiode gewählt werden.

- 5. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- 6. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf die getätigten Aufwendungen/Auslagen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung vergütet werden.

§ 12 Kassenprüfer/Innen

Es werden alle 2 Jahre Kassenprüfer/innen für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden eines/r Kassenprüfers/in wird ein/e neuer/e Kassenprüfer/in bis zum Ablauf der Amtsperiode des/der ausgeschiedenen Kassenprüfers/in gewählt. Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

Die KassenprüferInnen haben das Recht, Kasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie sollen zeitnah vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kassen- und die Buchführung prüfen und einen Bericht über eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung erstatten.

Für den Fall dass ein/e SteuerberaterIn den Jahresabschluss erstellt entfällt die Wahl von Kassenprüfern.

§ 13 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften, Schirmherrschaften

- Der Vorstand als auch die Mitglieder können Persönlichkeiten, die sich um das Erreichen der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, eine Ehrung aussprechen, die mit einer in ihrer Form noch festzulegenden Erinnerungsgabe verbunden sein kann.
- Die Ehrung soll im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, es sei denn, von Seiten der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder werden begründete Einwände gegen die Ehrung erhoben.
- Eine Ehrenmitgliedschaft laut § 6 Absatz 2 dieser Satzung schlägt der Vorstand gegebenenfalls der Mitgliederversammlung in der Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung vor.
- Eine Schirmherrschaft ist für den Verein wünschenswert. Der Vorstand bemüht sich um geeignete Persönlichkeiten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindesten 50% aller Mitglieder des Vereines an der Versammlung teilnehmen. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde und die neue Mitgliederversammlung nicht später als vier Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfindet.

Auch für den Fall des Auflösungsbeschlusses kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen. Jeweils ein Mitglied kann jeweils nur ein Mitglied vertreten. Das Vertretungsrecht ist in Schriftform nachzuweisen.

Beschlüsse haben nur Gültigkeit bei ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

- eine andere steuerbegünstige Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 2 dieser Satzung benannten Zwecke. Diese wird durch die Versammlung bestimmt.
- 3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen in diesem Fall der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder.
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verlieren sollte.

 $Diese\ Satzung\ wurde\ in\ der\ Gr\"{u}ndungsversammlung\ 2006\ errichtet\ und\ zuletzt\ mit\ Datum\ vom\ 26.06.2019\ durch\ Beschl\"{u}sse\ der\ Mitgliederversammlung\ ge\"{a}ndert$

Jutta Burchard, Vorsitzende
Holger Wessel, stellvertretender Vorsitzender
Claus Korth, kommissarischer Finanzverwalter
Claus Korth, Schriftführer
Karin Lociks, Beisitzerin
Silke Rosenfeld, Beisitzerin
Marcel Hamann, Beisitzer

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Ausdruck der pdf.Datei).

Bad Schwartau, den 07.02.2022

Boris Ludewig, Notar